

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Umlagen und Sachleistungen können mit Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 3 Beiträge Beitrags- Mitgliedsform Beitragshöhe

Beitrags-/Mitgliedsform	Jahresbeitrag
Kinder bis Vollendung des 13. Lebensjahres ^{1,5}	48 €
Jugendliche bis Vollendung des 18. Lebensjahres ^{1,5}	60 €
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres (aktiv ²)	72 €
Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres (passiv ³)	48 €
Familienbeitrag ⁴	150 €
Ehrenmitglieder und Mitglieder per Vorstandsbeschluss	frei

¹ inkl. Mitgliedsbeitrag im LSB Sachsen-Anhalt (1,50 €), Versicherungsschutz durch die ARAG-Sportversicherung (2,97 €) sowie Beitrag des jeweiligen Landesfachverbandes/Solidarbeitrag für Mitglieder ohne Zugehörigkeit zu einem Landesfachverband

² inkl. Mitgliedsbeitrag im LSB Sachsen-Anhalt (4,50 €), Versicherungsschutz durch die ARAG-Sportversicherung (2,97 €) sowie Beitrag des jeweiligen Landesfachverbandes/Solidarbeitrag für Mitglieder ohne Zugehörigkeit zu einem Landesfachverband

³ exkl. Mitgliedsbeitrag im LSB Sachsen-Anhalt, Versicherungsschutz durch die ARAG-Sportversicherung sowie Beitrag des jeweiligen Landesfachverbandes/Solidarbeitrag für Mitglieder ohne Zugehörigkeit zu einem Landesfachverband

⁴ für verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und mind. 1 Kind ODER mind. 1 aktives Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres mit 2 oder mehr Kindern; inkl. Mitgliedsbeitrag im LSB Sachsen-Anhalt, Versicherungsschutz durch die ARAG-Sportversicherung sowie Beitrag des jeweiligen Landesfachverbandes/Solidarbeitrag für Mitglieder ohne Zugehörigkeit zu einem Landesfachverband

⁵ sind mehrere Kinder einer Familie im Verein, zahlt das jeweils älteste Kind den vollen Beitrag, jedes weitere Kind zahlt 50 % des des vollen Beitrages

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, es sei denn Sie sind Ehrenmitglieder oder per Beschluss des Vorstandes von der Zahlung befreit.
2. Für die Beitragshöhe sind das Alter und der Mitgliedsstatus am Fälligkeitstag des Beitragsjahres (1.01. eines jeden Jahres) maßgebend.
3. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.
4. Ermäßigte Beitragsformen müssen entsprechend nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
5. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.



6. Der jährliche Mitgliedsbeitrag kann für Neumitgliedschaften ausschließlich im Lastenschriften-einzug gezahlt werden.
7. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 31.03. fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine 1. Mahnung. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine 2. Mahnung ausgesprochen. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 5 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
8. Altmitglieder, die (noch) nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres in bar an den Vorstand oder per Überweisung auf das Konto des Vereins.
9. Bei Vereinseintritt wird der erste Beitrag anteilig (monatsweise) berechnet.
10. Bei Austritt wird der Beitrag nicht anteilig erstattet.

§ 4 Vereinskonto

Bank Sparkasse Mansfeld Südharz
IBAN DE21 8005 5008 0601 0349 02
BIC NOLADE21EIL

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Vereinsaustritt

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres durch die **schriftliche** Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich, wobei eine Frist von 1 Monat einzuhalten ist. Ein Austritt aus einer Abteilung gilt nicht als Kündigung der Mitgliedschaft. Ebenfalls gilt das Fernbleiben von Übungsstunden oder von Wettkämpfen nicht als Kündigung.

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 08.11.2024. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.